

TE Vwgh Beschluss 2012/3/29 2012/12/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2012

Index

L26002 Lehrer/innen Kärnten;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
LandeslehrerG Krnt 2000 §26 Abs2;
LandeslehrerG Krnt 2000 §5;
VwGG §27 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 73 heute
 2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. B-VG Art. 132 heute
 2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der JF in V, vertreten durch Mag. Klaus Mikosch, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 51/DG, gegen die Kärntner Landesregierung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Zustellung eines Ernennungsbescheides sowie Feststellung der Parteistellung, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Zens sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der JF in römisch fünf, vertreten durch Mag. Klaus Mikosch, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 51/DG, gegen die Kärntner Landesregierung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Zustellung eines Ernennungsbescheides sowie Feststellung der Parteistellung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Auf Grund der Beschwerde und der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen geht der Verwaltungsgerichtshof von Folgendem aus:

Am 14. Juli 2011 richtete die Beschwerdeführerin an die belangte Behörde eine Eingabe, in welcher sie Folgendes vorbrachte:

"Mittels Schreiben vom 22.06.2010 wurde ich seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gem. § 8 Abs 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kärntner Landesregierung beabsichtigte, Herrn VOL T gem § 8 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 zum Leiter der Volksschule V zu ernennen. Mir wurde freigestellt, binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und eine bescheidmäßige Erledigung zu beantragen. Am 07.07.2010 hat mein ausgewiesener Vertreter fristgerecht die geforderte Stellungnahme beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht. In der Folge wurde mir jedoch mündlich mitgeteilt und mittels Schreiben vom 16.05.2011 meinem ausgewiesenen Vertreter bestätigt, dass Herr VOL T mit 01.09.2010 rechtskräftig zum Leiter der Volksschule V ernannt worden ist. Ein diesbezüglicher Bescheid ist mir trotz des Faktums, dass ich ein rechtliches Interesse bzw einen Rechtsanspruch an der gegenständlichen Verwaltungssache habe, nicht zugestellt worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz, dass ein Bescheid einer Person gegenüber keine Rechtswirkung entfalten kann, wenn er ihr gegenüber nicht erlassen wurde. Eine solche Person kann daher auch nicht Berufung erheben (VwGH 18.05.1978, ZI 967/78 u.v.a.)." Mittels Schreiben vom 22.06.2010 wurde ich seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gem. Paragraph 8, Absatz 2, des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kärntner Landesregierung beabsichtigte, Herrn VOL T gem Paragraph 8, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 zum Leiter der Volksschule römisch fünf zu ernennen. Mir wurde freigestellt, binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und eine bescheidmäßige Erledigung zu beantragen. Am 07.07.2010 hat mein ausgewiesener Vertreter fristgerecht die geforderte Stellungnahme beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht. In der Folge wurde mir jedoch mündlich mitgeteilt und mittels Schreiben vom 16.05.2011 meinem ausgewiesenen Vertreter bestätigt, dass

Herr VOL T mit 01.09.2010 rechtskräftig zum Leiter der Volksschule römisch fünf ernannt worden ist. Ein diesbezüglicher Bescheid ist mir trotz des Faktums, dass ich ein rechtliches Interesse bzw einen Rechtsanspruch an der gegenständlichen Verwaltungssache habe, nicht zugestellt worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz, dass ein Bescheid einer Person gegenüber keine Rechtswirkung entfalten kann, wenn er ihr gegenüber nicht erlassen wurde. Eine solche Person kann daher auch nicht Berufung erheben (VwGH 18.05.1978, ZI 967/78 u.v.a.).

Mir steht daher das Recht zu, die bescheidmäßige Feststellung meiner Parteistellung zu beantragen."

Die Beschwerdeführerin stellte daher folgende Anträge:

"1. Die belangte Behörde möge bescheidmäßig meine

Parteistellung im Verfahren GZ: 6 AP19-189/2/2010 feststellen;

2. Die belangte Behörde möge mir jenen Bescheid des

Verwaltungsverfahrens GZ: 6 AP19-189/2/2010 zustellen, mit welchem Herr VOL T zum Leiter der Volksschule V ernannt wurde."Verwaltungsverfahrens GZ: 6 AP19-189/2/2010 zustellen, mit welchem Herr VOL T zum Leiter der Volksschule römisch fünf ernannt wurde."

Mit der vorliegenden Säumnisbeschwerde macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Entscheidungspflicht der belangten Behörde über ihre Anträge vom 14. Juli 2011 geltend.

§ 27 Abs. 1 VwGG idF BGBl. I Nr. 4/2008 lautet: Paragraph 27, Absatz eins, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, lautet:

"§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im administrativen Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war."§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Artikel 132, B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im administrativen Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, oder der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war."

§ 5 und § 26 Abs. 2 des Kärntner Landeslehrergesetzes, LGBl. Nr. 80/2000 (im Folgenden: K-LG), die erstgenannte Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2003, die zweitgenannte Bestimmung in der Stammfassung, lauten: Paragraph 5 und Paragraph 26, Absatz 2, des Kärntner Landeslehrergesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 80 aus 2000, (im Folgenden: K-LG), die erstgenannte Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2003,, die zweitgenannte Bestimmung in der Stammfassung, lauten:

"§ 5

Aufgaben des unabhängigen Verwaltungssenates

Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung, mit denen Schulleiter ernannt werden (§ 26a LDG 1984; § 2 Abs 3 Landesvertragslehrergesetz 1966).Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung, mit denen Schulleiter ernannt werden (Paragraph 26 a, LDG 1984; Paragraph 2, Absatz 3, Landesvertragslehrergesetz 1966).

...

...

1. (2) Absatz 2, Gegen den Bescheid der Landesregierung, mit dem ein Bewerber zum Schulleiter ernannt wird, ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung."

Soweit in Ansehung der Anträge der Beschwerdeführerin überhaupt eine Säumnis mit der Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt (vgl. in Ansehung des Antrages unter Punkt 1. der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 14. Juli 2011 den hg. Beschluss vom 29. Februar 2008, Zl. 2007/12/0196), setzt die Zulässigkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde aus dem Grunde des § 27 Abs. 1 VwGG jedenfalls voraus, dass u.a. ein unabhängiger Verwaltungssenat, der im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht angerufen werden konnte, von der Partei angerufen worden ist und (seinerseits) nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist entschieden hat. Soweit in Ansehung der Anträge der Beschwerdeführerin überhaupt eine Säumnis mit der Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt vergleiche , in Ansehung des Antrages unter Punkt 1. der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 14. Juli 2011 den hg. Beschluss vom 29. Februar 2008, Zl. 2007/12/0196), setzt die Zulässigkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde aus dem Grunde des Paragraph 27, Absatz eins, VwGG jedenfalls voraus, dass u.a. ein unabhängiger Verwaltungssenat, der im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht angerufen werden konnte, von der Partei angerufen worden ist und (seinerseits) nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist entschieden hat.

§§ 5 und 26 Abs. 2 K-LG sehen nun vor, dass dem unabhängigen Verwaltungssenat die Zuständigkeit als Berufungsbehörde über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung, mit denen Schulleiter ernannt werden, eingeräumt wird. Paragraphen 5, und 26 Absatz 2, K-LG sehen nun vor, dass dem unabhängigen Verwaltungssenat die Zuständigkeit als Berufungsbehörde über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung, mit denen Schulleiter ernannt werden, eingeräumt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2006, Zl. 2004/09/0136 = VwSlg. Nr. 16820/A, weiters Folgendes ausgesprochen:

"Nach der Rechtsprechung richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung von Fragen, die nicht unmittelbar die Hauptsache betreffen, mit dieser aber in einem besonders engen Zusammenhang stehen, nach den für die Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften. Dies wurde für die Zuständigkeit zur Entscheidung über prozessuale Fragen ebenso bejaht (VfSlg. 8874/1980), wie für die Zuständigkeit zur Erlassung von Feststellungsbescheiden bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung (vgl. das Erkenntnis vom 25. Juni 1996, Zl. 96/09/0088) und für das in Wiederaufnahmssachen anzuwendende Verfahrensrecht, insbesondere für den Instanzenzug (Walter/Thienel, § 70 AVG, E 19). Auch in Kostensachen hat die in der Hauptsache zuständige Behörde zu entscheiden (Walter/Thienel, aaO, § 74, E 12)."

"Nach der Rechtsprechung richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung von Fragen, die nicht unmittelbar die Hauptsache betreffen, mit dieser aber in einem besonders engen Zusammenhang stehen, nach den für die Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften. Dies wurde für die Zuständigkeit zur Entscheidung über prozessuale Fragen ebenso bejaht (VfSlg. 8874 aus 1980,), wie für die Zuständigkeit zur Erlassung von Feststellungsbescheiden bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung vergleiche , das Erkenntnis vom 25. Juni 1996, Zl. 96/09/0088) und für das in Wiederaufnahmssachen anzuwendende Verfahrensrecht, insbesondere für den Instanzenzug (Walter/Thienel, Paragraph 70, AVG, E 19). Auch in Kostensachen hat die in der Hauptsache zuständige Behörde zu entscheiden (Walter/Thienel, aaO, Paragraph 74,, E 12)."

Aus dem Vorgesagten folgt, dass die Stellung des unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde in der "Sache" Ernennung zum Schulleiter auch dessen Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide umfasst, die die hier von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage ihrer Parteistellung in einem bestimmten Ernennungsverfahren betreffen. Aus der Stellung des unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde folgt auch jedenfalls seine Stellung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Verständnis des § 73 Abs. 2 AVG (vgl. ganz allgemein die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 211, zu § 73 AVG wiedergegebene Judikatur sowie zur Stellung des Kärntner Unabhängigen Verwaltungssenates als Devolutionsbehörde gegenüber der Landesregierung in Ernennungsangelegenheiten, welche dem Kärntner Objektivierungsgesetz

unterfallen, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2009, G 165/07 = VfSlg. Nr. 18.703). Aus dem Vorgesagten folgt, dass die Stellung des unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde in der "Sache" Ernennung zum Schulleiter auch dessen Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide umfasst, die die hier von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage ihrer Parteistellung in einem bestimmten Ernennungsverfahren betreffen. Aus der Stellung des unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde folgt auch jedenfalls seine Stellung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Verständnis des Paragraph 73, Absatz 2, AVG vergleiche , ganz allgemein die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 211, zu Paragraph 73, AVG wiedergegebene Judikatur sowie zur Stellung des Kärntner Unabhängigen Verwaltungssenates als Devolutionsbehörde gegenüber der Landesregierung in Ernennungsangelegenheiten, welche dem Kärntner Objektivierungsgesetz unterfallen, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2009, G 165/07 = VfSlg. Nr. 18.703).

Aus diesen Erwägungen war die Säumnisbeschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen, wobei diese Entscheidung in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 lit. a VwGG gebildeten Senat zu treffen war. Aus diesen Erwägungen war die Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen, wobei diese Entscheidung in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, VwGG gebildeten Senat zu treffen war.

Wien, am 29. März 2012

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht
Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012120040.X00

Im RIS seit

31.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at